

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 63 (2001)

Heft: 4

Artikel: Die Fasnacht in Stadt und Kanton Bern : Geschichte und Brauchtum eines uralten Volkfestes

Autor: Ramseyer, Rudolf J.

Kapitel: 2: Das Verbutze und Heischen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-247041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die innere Ordnung

Zum wachsenden Selbstbewusstsein gehört auch der Versuch der Obrigkeit, das innere Leben der Stadt zu ordnen. Sie lässt sich dabei von der Überzeugung leiten, dass nur ein gottesfürchtiges Volk die öffentliche Ordnung respektiere. 1437 stellt der Gerichts- und spätere Stadtschreiber Johannes Blum den ersten Teil der bernischen Stadtsatzungen zusammen. Einzelne dieser Satzungen lassen erkennen, dass der Rat auch auf dem Gebiet des Glaubens Ordnung schaffen will: Er bekennt sich zur Verantwortung für das Seelenheil der Untertanen und versucht deshalb, bestärkt von der Geistlichkeit, den Glauben des Volkes mit drakonischen Strafen von heidnischen Schlacken zu befreien. Doch dabei beisst er sich die Zähne aus, denn gerade während der Fastnacht, aber auch in der Übergangszeit um Neujahr erwacht beharrlich vorchristliches Brauchtum.

Solche Auseinandersetzungen in Glaubenssachen zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft sind typisch für das 15. Jahrhundert und finden in vielen Städten des gesamten südwestdeutschen Raumes mehr oder weniger deutlich vor allem an der Fastnacht statt.¹⁰

Interessant ist aus heutiger Sicht, dass in Bern die jährlich wiederholten Drohungen und Abschreckungsstrafen über vier Jahrhunderte hinweg erfolglos blieben. Schliesslich musste der aussenpolitisch so erfolgreiche Stadtstaat Bern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das noch 1617 angeprangerte «heidnisch, verächtlich ergerlich wäsen»¹¹ dulden. Ob das Gedankengut der Aufklärung zu dieser Sinnesänderung auch beigetragen hat? – Wir wollen nun diese Auseinandersetzung zwischen der bernischen Obrigkeit und ihren Untertanen näher betrachten.

2. Das Verbutzen und Heischen

Die Entschöpfung

An der Herrenfastnacht oder jungen Fastnacht, am Sonntag Estomihi, dem siebenten Sonntag vor Ostern, trafen sich jeweils die Angehörigen der 13 bernischen Gesellschaften auf ihren Stuben. Die Stubenknechte oder Stubenwirte und ihre Frauen kochten ihnen ein Festmahl. Sie waren alle unmaskiert, denn «der erwidig, hochgelert» Fastenprediger Herr Johannes Heynlin, vom Stein zubenannt, «doctor der heiligen geschrift», ein von auswärts hergebetener Geistlicher, hatte den Rat 1477 und 1480 «durch sin heilsam predige vnd ler volkomenlich vnnerricht»¹², dass Maskieren und Vermummen eine «Entschöpfung» bedeute und deshalb eine schwere Sünde sei. Nach Genesis I, 27 «schuf Gott den Menschen nach seinem Bilde, nach

dem Bilde Gottes schuf er ihn». Also ist der Mensch die Krone der Schöpfung und soll sich auf Gottes Geheiss die Erde untertan machen. Wenn er sich nun maskiert und verummmt, zerstört er Gottes Ebenbild und sinkt ab zur tierischen Kreatur.

Dass das Verbutzen und Vermummen¹³ eine Sünde sein soll, können einfache Leute nicht verstehen. Für sie ist es ein uralter Brauch, und weil sie als volkstümliche Menschen an eine Gemeinschaft und an eine verpflichtende Tradition gebunden sind, glauben, wissen und tun sie, was die ihnen sozial nahe stehenden Mitmenschen glauben, wissen und tun, «weil man es schon immer so geglaubt, gewusst und getan hat». Das Alte ist gut und das Gute ist alt.

Der Volksglaube an eine Sympathie des Alls

Nach dem vorchristlichen Volksglauben wirken in jedem Tier, in jeder Pflanze, in jedem Baum und Busch, im Wasser und im Feuer, in der Luft wie in der Erde Vegetationsgeister, die das Leben in diesen Elementen, Wesen und Geschöpfen bewirken. Im Winter schlafen die Vegetationsgeister, im Frühling müssen sie mit Lärm, mit Trommeln, knallenden Peitschen und Hörnern geweckt werden. Der Lärm – vor allem an der Fastnacht – vertreibt also nicht nur böse Geister, er ruft auch die guten zur Arbeit. Verlässt auf göttlichen Befehl ein Geist seinen Wirkungsort, stirbt das von ihm Bewegte, Belebte ab.

Nach dem Vorstellungsvermögen des volkstümlichen Menschen läuft das Weltgeschehen wie ein Uhrwerk ab. Alle Menschen und alle aussermenschlichen Wesen sind in das Räderwerk der Weltenuhr eingebunden, und Gott herrscht als Uhrmacher und Uhrüberwacher unbeschränkt über das All. Der Mensch ist nicht Herr, sondern Teil der Schöpfung. Sagen und Märchen belegen eindrücklich seine innere Verwandtschaft mit Pflanzen, Tieren und der unbelebten Natur, ja auch mit numinosen (jenseitigen) Gestalten: Vegetations- und Totengeistern, Tier-Dämonen, Zwergen und Elfen. Ohne die geringsten Schwierigkeiten kann er mit diesen Wesen sprechen. Nach seiner Überzeugung besteht eine Sympathie des Alls, eine allgemeine Wesens- und Wirkungsverwandtschaft. Uraltes Glaubens- und Gedankengut hat sich da erhalten.

Aus diesem Glauben des volkstümlichen Menschen an eine innere Verwandtschaft mit aussermenschlichen Elementen, Wesen und Geschöpfen erwächst die Möglichkeit und damit der Wunsch nach einem Wechsel der Identität. Man verummmt sich, maskiert sich, verbutzt sich – wie es im 15. Jahrhundert heisst – und identifiziert sich mit andern Wesen, vielleicht mit dem andern Geschlecht, mit einem bewunderten Tier, dem Bären, oder mit einer personifizierten Jahreszeit, dem Frühling im Kampf mit dem Winter.

Eine Vermummung schützt auch vor Verfolgung. Dass dies eine «Entschöpfung» sein soll, begreift der einfache, an Gemeinschaft und damit an Tradition gebundene Mensch überhaupt nicht. Deshalb sein hartnäckiger Widerstand gegen obrigkeitliche Bekehrungsversuche.

Fastnacht und Totengeister

Nach dem vorchristlichen Glauben, der im Volk noch lebendig ist, bleiben die verstorbenen Menschen als Totengeister im irdischen Bereich, in der Nähe der Lebenden. Beweis dafür ist das Kerzenmeer, das bis heute an Weihnachten auf den Friedhöfen entfacht wird.

Die Totengeister beobachten die Lebenden ständig, und in den zwölf finstersten Nächten des Jahres, zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag, kehren sie als furchtbare Schreckgestalten zurück, um ihre Nachkommen zu bestrafen oder zu belohnen. Mit Geschenken sucht man sie zu besänftigen. Vertreiben kann man sie nicht, sie sind von höheren Mächten eingesetzte Ordnungshüter.¹⁴

Heute vermummen sich junge Burschen als Totengeister und prüfen die Sittsamkeit der Mädchen: der «Pelzmarti» in Kandersteg, die «Roi(ch)-tschäggeten» im Lötschental, die «Bschuuri» in Splügen, die «wüsten Kläuse» in Appenzell, die «Perchten» im Tirol, das «Hardermannli» in Interlaken, «Schmutzli», der schwarze Begleiter des Nikolaus. Nicht zu vergessen: auch der Kaminfeger am Neujahrstag gehört ursprünglich zu den unheimlichen Gestalten.¹⁵

Natürlich werden diese finsternen Gesellen meist aus dem heutigen von Verkehrsvereinen wohl organisierten Fastnachtstreiben verbannt, doch gehören sie als vermummte Sittenwächter zu den übrigen Fastnachtsgestalten.

Das Heischen und Vermummen

Kehren wir nach diesem Exkurs zurück nach Bern: An der Fastnacht im 15. Jahrhundert wollten jeweils die Berner Handwerksgesellen und die Lehrlinge wie ihre Meister auch ein gutes Essen geniessen. Sie erbettelten das Fleisch dazu von Haus zu Haus, bisweilen begleitet von jugendlichen Trommlern und Pfeifern. Den uralten Brauch des Herumziehens und Heischens, vor allem das Heischen, sahen Schultheiss und Räte nicht gern. Sie geboten 1416, «nieman (sol) mit der hosen weder mit spilman noch in dehein ander wise in vnser stat vor der vasnacht vmb fleisch gan noch höischen [...] Wele knaben aber wirtschaft haben wellent, da mag ieclicher ein stük fleischs von sines meisters hus bringen vnd mit der hosen nit höischen.» Die angedrohte Strafe betrug ein Pfund Busse und einen Monat Verbannung aus der Stadt.¹⁶

245.

Das nieman hosen
antlit tragen sol

Wir setzen ouch das uon dißhin nieman weder
 von geselschaft noch uon hantwärdchen mit der hosen
 weder mit spilman noch in dehein ander wise in
 vnser stat uor der vasmacht zu deheimem huse
 vmb fleisch gan noch höischen sol oder mit jro botten
 dehein anmuotung tuon / wär aber da wider täte /
 der sol j manod uon vnser stat varen vnd j lb
 zu einung geben an gnad / wele knaben aber
 wirtschaft haben wellent da mag jetlicher ein
 stück fleischs von sines meisters hus bringen vnd
 mit der hosen nit höischen. Actum feria secunda paste
 Anno d[omi]ni m^o cccc^o xvj^o

Abb. 2 Im Satzungenbuch von 1416, in dem obrigkeitliche Verordnungen festgehalten werden, verbietet die Stadtregierung den Brauch des Heischens. Dabei zogen Handwerksgesellen und Lehrlinge heimlich in Strumpfmasken von Haus zu Haus und erbettelten Fleisch für ein Festessen.

Transkription

Das nieman hosen
antlit tragen sol

Wir setzen ouch das uon dißhin nieman weder
 von geselschaft noch uon hantwärdchen mit der hosen
 weder mit spilman noch in dehein ander wise in
 vnser stat uor der vasmacht zu deheimem huse
 vmb fleisch gan noch höischen sol oder mit jro botten
 dehein anmuotung tuon / wär aber da wider täte /
 der sol j manod uon vnser stat varen vnd j lb
 zu einung geben an gnad / wele knaben aber
 wirtschaft haben wellent da mag jetlicher ein
 stück fleischs von sines meisters hus bringen vnd
 mit der hosen nit höischen. Actum feria secunda paste
 anno d[omi]ni m^o cccc^o xvj^o [1416]

Wörterklärungen

| | |
|----------------------------------|--|
| hosen antlit | Strumpfgesichtsmaske |
| wir setzen | wir bestimmen, setzen fest |
| mit der hosen | mit den Strümpfen |
| in dehein wise | auf irgendeine Art |
| dehein anmutung | irgendein Ansinnen |
| sol j manod uon vnser stat varen | soll einen Monat aus unserer Stadt verbannt sein |
| j lb zu einung | ein Pfund als Strafe, Busse |
| an gnad | ohne Gnade |
| wirtschaft | Gastmahl, Essen |
| mag jetlicher | darf, soll ein jeder |
| actum | festgesetzt, beschlossen |
| feria secunda paste | Montag nach Ostern (?) |
| anno domini | im Jahre des Herrn |

Warum gingen die Knaben mit der Hose betteln? Noch im 15. Jahrhundert nannte man die Bekleidung der Beine vom Knie abwärts samt den Füßen Hosen. Die Knaben sammelten das Fleisch demnach in Strümpfen ein. Die Trommler und Pfeifer belohnten die Geber mit einem Musikstück, und die Knaben dankten für das Fleisch mit einem Glückwunsch für das Haus und alle seine Insassen. Selten wurde eine Spende verweigert, denn die Geber versprachen sich als Entgelt Schutz vor Unglück.

Trotz den angedrohten harten Strafen musste das Fleisch-Heischen immer wieder neu verboten werden. In diesem Zusammenhang rügten und verboten die Satzungen auch das Vermummen. Sie schrieben nämlich vor, Zehnjährigen oder Jüngeren solle man zur Strafe, «an einung der hosen antlit abzerren». Wer älter als zehn Jahre alt sei, büsse für eine «Entschöpfung» mit einem Monat Verbannung aus der Stadt und einer Busse von einem Pfund.¹⁷ Die Knaben werden sich demnach Strümpfe über ihre Gesichter gezogen haben, um beim Heischen nicht erkannt und bestraft zu werden.

1486 lautete das Verbot: «Item, die butzenantlitz und hosenlumpen heissen leisten», das bedeutete für rund einen Monat in die Verbannung aus der Stadt geschickt zu werden.¹⁸

Das Verbutzen war nicht auszurotten, im Gegenteil breitete es sich aus. Das zeigt ein weiteres Verbot in den Satzungen: Um das Seelenheil der Bürger nicht zu gefährden, ordneten Schultheiss und Räte an, «ein hellenlich das nu fürwerthin niemans, es sie frowen oder man in vnser statt tag noch nacht eynich [irgendein] hosen antlit sol tragen noch sich vnderstan vff der schürmitwuchen also oder mitt anndrer entschöpfung zuo louffen.»¹⁹ Dabei bestand die Vermummung neben der Strumpf-Maske «sehr oft nur aus einem über die Kleider angezogenen Hemde oder aus einem alten Weiberrock».²⁰

Die Warnungen der Obrigkeit

Die Obrigkeit verbot das fastnächtliche Treiben, das «Verbutzen, das Butzenwerk», weil eine Entschöpfung das Seelenheil der Menschen gefährde. Und doppelt gross sei die Gefahr, wenn sich die Vermummten unter dem Schutz der Maske dazu hinreissen liessen, die von Gott eingesetzte Staatsgewalt zu kritisieren. Dies müsse Gott erzürnen und zu einer Strafe bewegen in Form einer Krankheit, einer Seuche, einer Heuschreckenplage, einer Feuersbrunst oder einer Überschwemmung. 1478 herrschte in weiten Teilen der Schweiz eine furchtbare Engerlingsplage. Als diese «Würmer» auf den Bannspruch des Berner Leutpriesters Bernhart Schmid nicht reagierten, war der Chronist Diebold Schilling überzeugt, dass «der almechtig gott vns dis plage vmb vnser sünde willen hat geben, damit wir gebessert wurden».²¹ Dennoch blieben diese Befürchtungen und Warnungen in den Wind gesprochen. Zu gross war die aufgestaute Lust, am fastnächtlichen Treiben teilzunehmen.

Natürlich entstehen auch Zweifel an der Ehrlichkeit der Obrigkeit gegenüber ihren Untertanen: Stellte sie Gott als «Bölimann» hin, um die eigene Macht zu festigen? Doch die Zweifel schwinden beim Studium der Stadtrechnungen von Bern: denn die Obrigkeit sorgte mustergültig für ihre Amtsleute und schenkte den Armen nach christlichem Gebot reichlich Almosen. Jedes Jahr erhielten die «armen lüte in den spitalen» Tuch zu Kleidern. Dies ist nachgewiesen in den Jahren 1382: «Denne armen lüten umb roegke, alzin die burger jerlich gebent umb got, das kostet XXI lb XIII ß»²², sowie 1436: «Denne umb graw tuoch den wechtern und armen lüten in den spitalen in der statt zuo roecken, als man jerlich durch got git, gebürt in ein summe 363 lb XIII ß IIII d.»²³

Als Vergleich diene die jährliche Entschädigung des Seckelmeisters der Stadt Bern für das Führen der Stadtrechnung im Jahr 1441: «Ich Peter von Wabren der seckelmeister: Denne min des seckelmeisters lon von dem verluffnen gantzen jare XV lb».²⁴ 1441 nahm der Seckelmeister laut Stadtrechnung knapp 20 000 Pfund ein und gab rund 13 000 Pfund aus.

Das Vermummen und Heischen nach der Reformation

Nach der Reformation fiel die 40-tägige Fastenzeit weg. Deshalb versuchten die Obrigkeiten in den reformierten Orten, auch die Fastnacht abzuschaffen. In Basel hielt eine Verordnung von 1546 Folgendes fest: «Dieweil man aus Gotteswort die vierzigtagigen Fasten abgestellt, so soll man auch künfftig keine Fassnacht noch Äscher Mittwoch mehr haben, und weder auf Zünften, Gesellschaften noch Knechtenstuben kochen lassen, noch zehren, auch ganz keine Fassnacht Butzen, Pfeifen, Trommeln brauchen. Doch falls gute Herren und Gesellen, ohne der Zünfte Kosten, beieinander essen wollen, in Zucht und Ehren, das ist Niemanden verboten.»²⁵

In Bern wollte die Obrigkeit die Fastnacht bereits 1523 rundweg verbieten, gleich wie in Basel und in den reformierten süddeutschen Städten: «Her Berchter [Berchtold Haller] sol an der cantzel die abstellung der vaßnacht verkünden, also das niemand den andern uberlouffen soelle, er werde dann geladen.»²⁶ Berchtold Haller hat das fastnächtliche Treiben am Sonntag, 22. Februar 1523, verbieten müssen, also am gleichen Sonntag, an dem Niklaus Manuels zweites Fastnachtsspiel an der Kreuzgasse aufgeführt wurde. Die Obrigkeit wagte es demnach nicht, das Spiel ebenfalls zu verbieten.²⁷

Aber das Volk hing hartnäckig an seiner Fastnacht. Zu jener Zeit war Hirsebrei, in Milch gekochte Hirse, sehr beliebt und durfte bei Hochzeitsmählern nicht fehlen. Die kleinen, gelben Körner erinnerten an Gold. Weil nun die alte Fastnacht nicht mehr am Sonntag Invocavit begangen werden durfte, verlegte das Volk den Höhepunkt auf den folgenden Montag. Das

Jungvolk sammelte Hirse zum Festmahl und dazu «Chüechli» – «Chneublätze, Schänkeli und Schlüüfchüechli» – als Festgebäck. Bald hiess der Tag «Hirsmontag», er heisst heute noch so. Auch der Aberglaube blieb nicht aus: «Wer am Hirsmontag von dem goldgelben Hirsebrei isst, dem geht das Geld nicht aus und wer ihn ohne Löffel isst, wird im Sommer von keiner Mücke gestochen.»²⁸

1534 verbot die Berner Regierung nicht mehr das Fleisch-Heischen, sondern «das küechly zamen tragen uff den hirßmentag».²⁹ Am 25. Februar 1558 wurde ein «Zedel» (obrigkeitlicher Erlass) von der Kanzel verlesen «von des hirss zusammentragens waegen, das mengklich sich des müessigen soelle, wie hievor ouch geraten.»³⁰ Während 300 Jahren, vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, mussten die Geistlichen auf Befehl der Regierung jedes Jahr von neuem gegen die unbotmässigen, unbelehrbaren Pfarrkinder wettern.

Das «heidnisch, verächtlich Wesen» im 17. Jahrhundert

Die folgenden Zitate aus den Jahren 1604 bis 1635 geben Aufschluss über die ständigen Bemühungen der Obrigkeit um Zucht und Ordnung der Untertanen vor und während des Dreissigjährigen Krieges.

1604: Da in früheren Jahren «das verbutzen vnnnd vergstalten jn andere unrymliche bekleydungen, ouch das küechlin singen und busen vnnnd praßen, so durch junge vnnnd alte personen vff faßnacht fürgenommen wirt, so gar vberhandt genommen, welches [...] im heiligen wort Gottes ußtruckentlich verpotten ist», so ermahnen Schultheiss und Räte Jung und Alt, «sich der fasnach butzen vnnndt singens gantzlichen ze überheben vnnnd müeßigen.»³¹

1617: «Zedel an all dreÿ Cantzel: Min Gnedig Herren stellen mit höchstem vßerstem vnnnd hertzlichen beduren vnnnd mißfallen» fest, dass «etliche jrer Burgern vnnnd Jnwohneren diser statt [sich] angemäset, by nacht vnnnd näbel da männiglich an siner gwarsamme vnnnd rhuow syn soltt, sich vff vil vnnnd mancherley wyß ze uerbutzen, ze uermumen, vff der gaßen hin vnnnd här ohne schüchen (ze)spatzieren, zeschweiffen.» Dies heidnische, verächtliche Wesen richtet sich «wider das vnfhälbare wort Gottes, alle christenliche Ehrbarkheytt vnnnd daruff gegründte alte ordnungenn». Es folgt die Androhung von Busse und Gefangenschaft.³²

1627: «Zedel an cantzel, das myn g[nädige]h[erren] und oberen [...] mit beduren und mißfallen gesehen, das so wol uf faßnacht, hirsmontag, als dem äschermittwuchen die jugent – ouch gestandene persohnen in verbutzten kleidern umbgeloffen, die lüth geschwertzt und beraembt, ouch die küechli mit singen und anderen heidnischen und bachanalischen ceremonien erbättlet und dardurch menigklich verergeret habend. Straff der gefangenschaft der ellteren, welliche iren kinden soelliches gestatten werdend.»³³

1635: Das Verkleiden und Verbutzen hat nicht abgenommen, obwohl die Mahnungen und Drohungen der Obrigkeit jedes Jahr wiederholt worden sind. Immer noch haben die Jugend und auch «erwachsne vnd gestandne persohnen jm bruch [Brauch], sich ze vergstalten vnd zeuerbutzen, vnd also verbutzt hin vnd wider zelouffen vnd zegutzlen gantz vnanstendig». Zugenommen habe auch «das vnanstendige nächtliche singen vnd bätlen, so syth etwas zeit an gewüßen fästtagen für genommen vnd getriben worden». Bestraft werden nicht allein «die Thäter», sondern auch deren Eltern, Meister oder Pfleger. Ebenso sollen diejenigen bestraft werden, «so den nächtlichen singeren etwas gebend».³⁴

Auf dem Lande bestrafen die bernischen Chorgerichte im 17. Jahrhundert Burschen, die in «Wyberkleideren umbeinanderzogen», wie 1627 Hans Utz aus Langnau, «wil er vff gedachten Hirmsmontag Weybels Babys Kleider, so es ihm selbs gegeben, angetragen vnd darin von huß zue huß geloffen». Utz wurde «dem Hrn. Landvogt zuerkent» (zur Bestrafung zugewiesen).³⁵

3. Fastnachtsspiele und Umzüge

Fastnachtsspiele

Zur Fastnacht vor und nach der Reformation gehörten natürlich auch Spiele und Umzüge. Von Fastnachtsspielen im 15. Jahrhundert vernehmen wir äusserst wenig, und dieses Wenige nur indirekt, zum Beispiel aus den Berner Stadtrechnungen. 1437 notierte der Seckelmeister – also der Finanzdirektor – Peter von Wabern in der Halbjahresrechnung zwischen Stefans- tag und Johannestag: «Den webren als die ein spil gemacht hattend, hiessen min Herren ze stür gen 1 Pfund.»³⁶ Es kann sich um ein Fastnachtsspiel gehandelt haben. 1448 notierte Peter von Wabern wiederum zwischen Stefans- tag und Johannestag: «Denne den schuolern hiessen min herren schencken ze stür an ir spil II lb.»³⁷ Mit der «stür» wird hier eher ein Schuldrama als ein Fastnachtsspiel gewürdigt.

Die Gesellschaft zu Webern erhielt «ze stür an ir spil» ein Pfund. War das eine Anerkennung? Vergleichen wir dies mit andern Ausgaben in den Stadtrechnungen derselben Zeit: Bettlern und fastnächtlichen Pfeifern liess die Obrigkeit jeweils ein Pfund Lohn geben, was einem heutigen Wert von 300 Franken entspricht:

«Denne einem bettler hiessen min herren gen 1 lb.»

«Denne einem armen oberlender hiessen min herren geben durch got 1 lb.»

«Denne einem pfiffer, was ein goeiggelman, hiessen min herren schencken 1 lb.»

«Dem gesind von den kannen zu fegen und ze weschen 1 lb.»³⁸